

§. 60.

Die Studirenden haben sich jeder Verunreinigung und Beschädigung des Eigenthums der Anstalt zu enthalten und den etwa zugefügten Schaden in dem von dem Direktor festgestellten Betrage sogleich zu ersetzen.

§. 61.

Es ist denselben bei Strafe verboten:

- 1) das feierliche Begleiten von Studirenden bei Antritt einer Carcer- oder Gefängnißstrafe, sowie beim Verlassen des Carcer- oder Gefängnißlokals;
- 2) das feierliche Begleiten ausgeschlossener Studirender;
- 3) nächtliche Trinkgelage in Privatwohnungen;
- 4) jede sogenannte Berufserklärung, sie mag unmittelbar oder mittelbar unternommen werden, sowie die vorsätzliche Beförderung eines solchen Berufs.

5, der Juristenschwefel mit der Anstalt irgend welche Theiligkeit zu Vorberathung oder Aufzeichnung mittel Juristenschwefel.

U n h a n g.

Stipendien.

I. An bedürftige und würdige ordentliche Studirende der polytechnischen Schule, insbesondere an solche, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, werden Stipendien aus den Erträgnissen der sogenannten Jubiläumstiftung (vgl. R. V. D. vom 28. Mai 1842, Reg. Bl. S. 307 ff.) verliehen.

Es gelten hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen: